Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld
Telefon: 04252 391-422
Datum: 07.11.2022

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0084/22

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss	21.11.2022	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	01.12.2022	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	15.12.2022	öffentlich

Betreff:

Erlass der Abwasserbeseitigungssatzung und der Abgabensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschließt

a) die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
b) die Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

in der vorliegenden Fassung unter Berücksichtigung der sich aus der Beratung ergebenden Änderungen.

Sachverhalt/Begründung:

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beabsichtigt, die Abwasserbeseitigung ab dem 01. Januar 2023 auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage umzustellen, um eine Umsatzsteuerpflicht des Eigenbetriebes zu vermeiden. Hierfür hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen eine neue Abwasserbeseitigungssatzung sowie eine Abgabensatzung zu erlassen. Die Satzungsentwürfe sind der Beschlussvorlage beigefügt.

Die Satzungen orientieren sich an den Mustersatzungen der kommunalen Spitzenverbände und beinhalten weitestgehend die Regelungen der aktuellen Satzungen und Entsorgungsbedingungen. Änderungen gegenüber dem derzeitigen Regelungswerk wurden dann vorgenommen, wenn dies beispielsweise aufgrund geänderter Rechtsprechung erforderlich war.

Die Abwasserbeseitigungssatzung fasst die Bestimmungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in einem Regelungswerk zusammen.

Für den Schmutzwasserbereich ist ein Anschluss- und Benutzungszwang normiert. Die Besei-

tigungspflicht für das Niederschlagswasser liegt grundsätzlich beim Grundstückseigentümer. Nur soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, ist der Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage verpflichtend.

Die Regelungen zum Entwässerungsantrag, zur Entwässerungsgenehmigung sowie zu den allgemeinen und besonderen Einleitungsbedingungen entsprechen den aktuell empfohlenen Vorgaben der Spitzenverbände.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erhebt im Rahmen der Abgabensatzung Abwasserbeiträge für den ersten Grundstücksanschluss, Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse sowie Benutzungsgebühren für die zentrale und dezentrale Abwasseranlage.

Hinsichtlich der Ermittlung der Gebührensätze für die zentrale Abwasseranlage wird auf die Gebührenkalkulation 2023/2024 verwiesen.

Die Schmutzwassergebühr beträgt im Satzungsentwurf 2,35 Euro/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,22 Euro/m². Der Verschmutzungszuschlag ist weiterhin mit 7,5 % der Abwassergebühr angesetzt. Die Absetzzählergebühr für die Berücksichtigung von Nebenzählern beträgt 0,47 Euro pro Monat. Dieser Gebührenwert hat sich ebenfalls gegenüber dem aktuellen Regelungswerk nicht verändert.

Für die Erhebung und Einziehung der Abwassergebühren beauftragt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gemäß § 12 NKAG die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH. Im Gegenzug zur bisherigen Praxis wird das Mahn- und Vollstreckungswesen künftig bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen liegen, da es sich bei der Abwassergebühr ab dem Jahr 2023 um eine öffentlich-rechtliche Gebühr handelt.

Die Gebührensätze für die dezentrale Abwasserbeseitigung erhöhen sich von aktuell 25,90 Euro/m³ (Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) und 20,90 Euro/m³ (Beseitigung Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben) auf jeweils 30,00 Euro/m³. Das Gebührenaufkommen aus der dezentralen Abwasserbeseitigung beläuft sich jährlich auf rund 1.500 Euro und entfaltet auf die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes nur eine untergeordnete Rolle.

Der Beitragssatz für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses beträgt weiter 4,09 Euro/m². Dabei wird zur Berechnung - wie in den bisherigen Regelungen - der empfohlene Vollgeschossmaßstab zu Grunde gelegt.

Hannes Homfeld Bernd Bormann

Anlage
Abgabensatzung
Abwasserbeseitigungssatzung